

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studierendendirektaustauschabkommen abschließen (Übersee)	L-01-06-00-S Seite: 1 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 27.03.2020
---	---	---

Inhalt:

1. Zweck des Prozesses
2. Geltungsbereich
3. Prozessverantwortliche
4. Liefernde des Prozesses
5. Nutzende des Prozesses
6. Prozesskennzahlen
7. Allgemeine Regelungen zum Prozess
8. Begriffe und Abkürzungen
9. Vorschriften, Normen und Richtlinien
10. Anlagen
11. Prozessübersicht

	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:
OE	INT L / INT SB	Strategisches Controlling	VP SL
Name	Dr. Hillemann / Uta Kirchner	Anja Zscheschang	Prof. Heiß, Hans-Ulrich
Datum	26.11.2019	10.02.2020	26.03.2020
Unterschrift			

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin Studierendendirektaustauschabkommen abschließen (Übersee)	L-01-06-00-S Seite: 2 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 27.03.2020
---	---	---

1. Zweck des Prozesses

Der Prozess regelt die Einführung eines neuen Studierendendirektaustauschprogrammes mit einer Partnerhochschule in Übersee (Student Exchange Program) an der TU Berlin. Im Rahmen eines Studierendendirektaustauschprogrammes können Studierende einen i. d. R. ein- bis zweisemestrigen Aufenthalt zu Studienzwecken an der Partnerhochschule realisieren.

2. Geltungsbereich

Der Prozess besitzt im gesamten Qualitätsmanagementsystem für Lehre und Studium an der TU Berlin Gültigkeit.

3. Prozessverantwortliche

Der/Die Leiter/-in des Büros für Internationales ist als Prozessverantwortliche/-r für die Durchsetzung des Prozesses verantwortlich. Die Verantwortung für die Durchführung ist der Verfahrenstabelle zu entnehmen. Prozessbeauftragte/-r ist der/die Leiter/-in des Referates INT SB – Studierendenmobilität und Internationale Studierende. Diese/-r ist für die Umsetzung und Gestaltung des angepassten Prozesses verantwortlich.

4. Liefernde des Prozesses

Die Initiative zur Entwicklung eines Studierendendirektaustauschprogrammes geht von einem/-r Hochschullehrer/-in und/oder von INT SB aus.

5. Nutzende des Prozesses

Studierende (Incomings & Outgoings) der relevanten Fakultäten/Studiengänge/Studienlevel können einen Aufenthalt zu Studienzwecken an einer Partnerhochschule realisieren.

Teilnehmende Studierende besuchen an der Partnerhochschule Module/Lehrveranstaltungen und müssen im Ausland Credits erwerben. Die Studienleistungen vor Ort können mit Credits und Grades anerkannt und in das Studium an der Heimathochschule eingebracht werden.

6. Prozesskennzahlen

nicht belegt

7. Allgemeine Regelungen zum Prozess

Jedem neu entwickelten Studierendendirektaustauschprogramm ist ein/-e programmverantwortliche/-r Hochschullehrer/-in zugeordnet.

Zu den Aufgaben des/der programmverantwortlichen Hochschullehrers/-in gehört:

- o bezüglich der Partnerhochschule/Programmentwicklung:
- Programmabsprachen vor Vertragsentwicklung in Kooperation mit dem Büro für Internationales (INT SB) anhand der Checkliste (siehe Anlage L_01_06_00_S_F01 „Checkliste zum Aufbau eines Austauschprogramms“),
- Einholen der Zustimmung des Fakultätsrates (siehe Anlage L_01_06_00_S_A03 „Muster Beschluss FKR“),

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin	L-01-06-00-S
	Studierendendirektaustauschabkommen abschließen (Übersee)	Seite: 3 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 27.03.2020

- Ggf. Weiterentwicklung der Partnerschaft in Kooperation mit INT SB,
- Ggf. Einwerbung von Drittmitteln in Kooperation mit INT SB.
- o bezüglich der Outgoings:
 - Bewerbung des Programmes, z. B. durch Ankündigen in Lehrveranstaltungen, Verlinkungen unserer Webseite etc.,
 - Information der interessierten TU-Studierenden über die Partnerhochschule, z.B. betreffend
 - o Kursangebot
 - o Voraussetzung zum Studium an der Partnerhochschule
 - o Unterrichtssprache
 - o ECTS / Grades
 - Mitwirkung bei der Auswahl der TU-Bewerber/innen auf das Programm (ggf. durch eine/n Wissenschaftliche/-n Mitarbeiter/-in...).
- o bezüglich der Incomings:
 - Fachliche/-r Ansprechpartner/-in vor Ankunft,
 - Fachliche Betreuung während des Aufenthaltes,
 - Bereitstellen von Fachinformationen im Internet.

Für die Vertragsgestaltung und die Programmkoordination zuständig ist das Referat INT SB, ggf. in Abstimmung mit dem/-r programmverantwortlichen Hochschullehrer/-in.

Die Zustimmung zum Abschluss eines Studierendendirektaustauschabkommens erfolgt durch den Fakultätsrat (und ggf. durch vorgeschaltete Gremien) der Fakultät, der die/der programmverantwortliche Hochschullehrer/-in angehört.

Im Falle der Initiative zu einem neuen Studierendendirektaustauschprogramm aus Studiengängen, die in Form einer GKmE bzw. eines Zentralinstitutes organisiert sind, übernimmt im Rahmen dieses Prozesses diese GKmE bzw. dieses Zentralinstitut die Funktion des Fakultätsrates.

Definition

Studierendendirektaustauschprogramme werden zwischen zwei beteiligten Hochschulen entwickelt. Sie ermöglichen Aufenthalte zu Studienzwecken von i. d. R. ein bis zwei Semestern an der Partnerhochschule. Studierendendirektaustauschprogramme können im Sinne der TU Berlin

- universitätsweit angelegt oder
- auf eine oder mehrere Fakultäten, Studiengänge und/oder Studienlevel (Bachelor oder Master) beschränkt sein.

Universitätsweite Studierendendirektaustauschprogramme sind offen für Studierende aller Studiengänge, unabhängig von der fachlichen Zuordnung des/der programmverantwortlichen Hochschullehrer/-in.

Studierendendirektaustauschprogramme auf Fakultätsebene stehen i.d.R. nur Studierenden offen, die in der/den betreffenden Fakultät/-en eingeschrieben sind.

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin	L-01-06-00-S
	Studierendendirektaustauschabkommen abschließen (Übersee)	Seite: 4 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 27.03.2020

Die TU Berlin strebt universitätsweite Studierendendirektaustauschprogramme an.

Zeitlich befristete Abkommen werden von INT SB verlängert, bei grundlegenden Änderungen am Vertragstext bzw. der Vertragsgrundlage in Rücksprache mit dem programmverantwortlichen Hochschullehrer/-in bzw. der Fakultät.

Studierendendirektaustauschprogramme werden

- im Falle von langfristig unausgeglichenen Mobilitätsflüssen und/oder
 - aus anderen schwerwiegenden Gründen
- auf Vorschlag von INT SB und der/den beteiligten Fakultät/-en (bei Programmen auf Fakultäts-ebene) von P gekündigt.

Voraussetzungen

(siehe Anlage L_01_06_00_S_F01 „Checkliste zum Aufbau eines Austauschprogramms“)

- attraktive Ergänzung der bestehenden Studierendendirektaustauschprogramme,
- anerkannte Universität,
- attraktives Kursangebot, ggf. Kursangebote in Englisch,
- ausreichende Nachfrage seitens der Studierenden beider Hochschulen,
- langfristiges Interesse, Engagement und Verpflichtung der involvierten Lehrstühle/Institute und Verwaltungen beider Hochschulen,
- ggf. Finanzierung:
 - o Stipendien, Reisemittel (Haushalt, Drittmittel),
 - o Mitarbeiter/-innen für die Betreuung der teilnehmenden Studierenden
- Positives Votum des Fakultätsrates (und ggf. vorgeschalteter Gremien).

Im Idealfall baut ein Studierendendirektaustauschprogramm auf einer langjährigen und erfolgreichen Kooperation zwischen beiden Hochschulen im Bereich der Forschung auf.

In der Regel wird eine Ausgewogenheit der Teilnehmerzahlen (Incomings vs. Outgoings) angestrebt, was bereits bei der Konzeption des Studierendendirektaustauschprogrammes zu berücksichtigen ist.

Vertragsbestandteile und Klärungsbedarf

(siehe Anlagen L_01_06_00_S_A01 „Musterabkommen für universitätsweite Austauschprogramme“ bzw. L_01_06_00_S_A02 „Musterabkommen für Austauschprogramme auf Fakultätsebene“)

- Start des Programms
- Geltungsbereich
 - o universitätsweit vs. Einschränkung auf bestimmte Fakultäten, Studiengänge und/oder Studienlevel
- Voraussetzungen der Teilnehmer/-innen:
 - o ggf. Zulassung/Immatrikulation im entsprechenden Studiengang/Studienlevel oder in der entsprechenden Fakultät der Heimatuniversität
 - o ausreichende Sprachkenntnisse
 - o ggf. Mindestnote, Mindestanzahl an absolvierten ECTS-Punkten
- Anzahl/Jahr und Auswahl der teilnehmenden Studierenden
- Verweis auf angestrebte Ausgeglichenheit der Mobilitäten (Balance of Numbers)
- Anerkennungsregelungen
- Verweis auf Prüfungsordnung

TUB	QMS der TU Berlin	L-01-06-00-S
Lehre & Studium	Studierendendirektaustauschabkommen abschließen (Übersee)	Seite: 5 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 27.03.2020
0		

- Tuition Waiver und sonstige finanzielle Absprachen
- Administrative Betreuung und Unterstützung der Studierenden durch die International Offices der Partner inkl.:
 - Einführungs- und Informationsveranstaltungen zum Studiensystem
 - Vermittlung von Sprachkursen
 - Vermittlung englischsprachiger Bescheinigungen
 - Unterstützung bei Wohnungssuche, Immatrikulation und Behördenangelegenheiten
- Geltungsdauer (i. d. R. unbefristet)
- Kündigungsmodalitäten (Vorlaufzeit), mit mind. sechsmonatiger Vorlaufzeit und einem Passus zum Umgang mit bereits nominierten Studierenden,
- Unterschriften P der TU Berlin und der Partnerhochschule
(und ggf. Dekan/-in(Dekane/-innen) bei Austauschprogramm auf Fakultätsebene)

8. Begriffe und Abkürzungen

AK – Ausbildungskommission
Beauf INT – Beauftragte/r für Internationales, z.B., Referent/in für Lehre und Studium, dezentrale/-r Koordinator/-in Auslandsstudium, dezentraler Auslandsbeauftragte/r, wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in, PhD
FKR – Fakultätsrat
HL – Hochschullehrer/-in
INT SB – Referat Studierendenmobilität und Internationale Studierende
(ehemals: Akademisches Auslandsamt)
INT SB1 – Leiter/-in Referat Studierendenmobilität und Internationale Studierende
INT SB2 – Mitarbeiter/-in im Referat Studierendenmobilität und Internationale Studierende
INT SB3 – Mitarbeiter/-in im Referat Studierendenmobilität und Internationale Studierende
P – Präsident/-in
PA – Prüfungsausschuss
PD INT – Prodekan/in für Internationales
Ref S&L – Referent/-in für Studium und Lehre
SD – Studiendekan/-in
TU Berlin – Technische Universität Berlin
VP – Vizepräsident/-in

9. Vorschriften, Normen und Richtlinien

nicht belegt

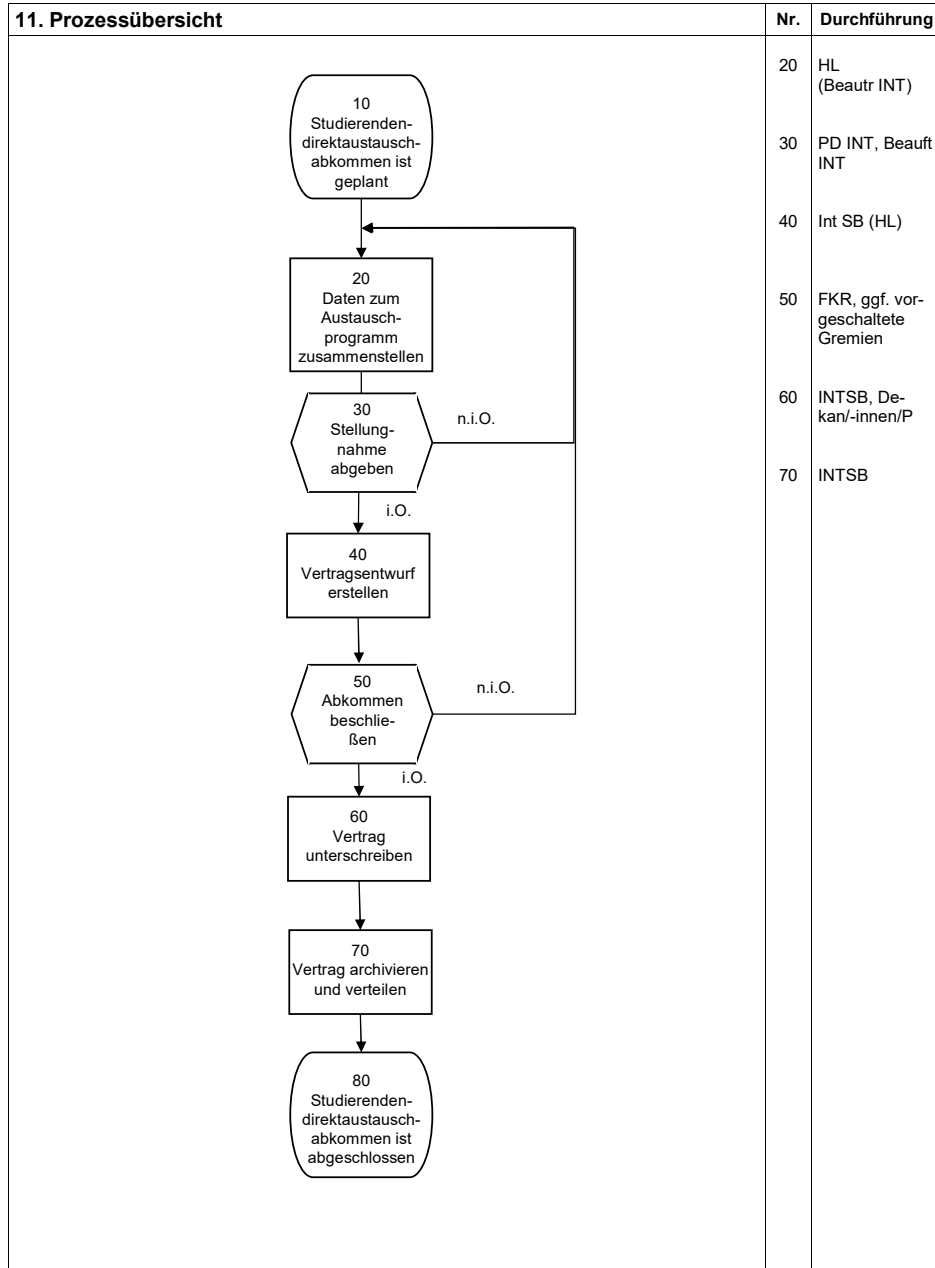
10. Anlagen

L_01_06_00_S_F01 Checkliste zum Aufbau eines Austauschprogramms
L_01_06_00_S_A01 Musterabkommen für universitätsweite Austauschprogramme
L_01_06_00_S_A02 Musterabkommen für Austauschprogramme auf Fakultätsebene
L_01_06_00_S_A03 Muster Beschluss FKR

TUB	QMS der TU Berlin	L-01-06-00-S
Lehre & Studium	Studierendendirektaustauschabkommen abschließen (Übersee)	Seite: 6 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 27.03.2020
0		

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin	L-01-06-00-S
	Studierendendirektaustauschabkommen abschließen (Übersee)	Seite: 7 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 27.03.2020

TUB Lehre & Studium 0	QMS der TU Berlin	L-01-06-00-S
	Studierendendirektaustauschabkommen abschließen (Übersee)	Seite: 8 von 8 Rev.: 01.00 Gültig ab: 27.03.2020



Nr.	Vorgaben/Eingaben	Verfahren	Ergebnisse	Durchführung (Mitwirkung)
20		HL liefert Informationen zur Partnerhochschule und zu den Voraussetzungen des gewünschten Studierendendirektaustauschabkommens in Form der ausgefüllten L-01-06-00-S-F01 „Checkliste zum Aufbau eines Austauschprogrammes“. Im Fall der begründeten Nichtzustimmung der Fakultät erfolgt eine Überarbeitung vor dem Hintergrund der gelieferten Begründung.	ausgefüllte Checkliste	HL (Beauftr INT)
30	ausgefüllte Checkliste	HL informiert mittels der ausgefüllten L_01_06_00_S_F01 „Checkliste zum Aufbau eines Austauschprogramms“ - den/die Prodekan/-in für Internationales und - den/die Beauftragte/-n für Internationales und holt deren Zustimmung in Form von Unterschriften auf dieser Checkliste ein. Die Nichtzustimmung seitens der Fakultät erfolgt ggf. inklusive einer Begründung.	ausgefüllte und unterschriebene Checkliste	PD INT, Beauftr INT
40	ausgefüllte und unterschriebene Checkliste	INT SB entwickelt in Zusammenarbeit mit dem/-r Hochschullehrer/-in und der Partnerhochschule einen Vertragsentwurf.	Vertragsentwurf	INT SB (HL), PartnerHS
50	Vertragsentwurf und ausgefüllte Checkliste	Der FKR (und ggf. vorgeschaltete Gremien) beschließt das Abkommen. Bei einer Ablehnung fordert der FKR den HL zu Änderungen auf. In Abhängigkeit davon erfolgt eine erneute Beschlussfassung zu einem angepassten Vertragsentwurf.	Fakultätsratsbeschluss, ggf. Beschluss vorgeschalteter Gremien	FKR, ggf. weitere vorgeschaltete Gremien, GKME, ZI
60	Fakultätsratsbeschluss	INT SB informiert die Partnerhochschule und leitet den Zeichnungsweg über den Dienstweg ein. Universitätsweite Studierendendirektaustauschabkommen werden i. d. R. ausschließlich von P unterzeichnet. Studierendendirektaustauschabkommen auf Fakultätsebene werden – unabhängig von der Zuordnung des/-r programmverantwortlichen Hochschullehrers/-in - von dem/-r Dekan/-in bzw. von allen Dekanen/-innen der betreffenden Fakultät/-en sowie von P unterzeichnet	seitens der TU Berlin unterzeichneter Vertrag	INTSB, P und ggf. Dekan/-innen
70	seitens der TU Berlin unterzeichneter Vertrag	INT SB leitet das unterzeichnete Abkommen an die Partnerhochschule weiter. Das von den Vertretern/-innen der Partnerhochschule unterschriebene Original archiviert INT SB. Eine digitale Kopie geht an: - Referat für Studium und Lehre bzw. Beauftragte/-r für Internationales, - programmbetreuende/-r Hochschullehrer/-in.	Studierendendirektaustauschabkommen ist abgeschlossen	INTSB